

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Aarauer Bachverein“ (ABV) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Aarau

Art. 2: Ziel und Zweck

Der ABV bezweckt den Erhalt und die Förderung der Natur in und um Gewässer der Region Aarau. Er betreibt eine nachhaltige Fischerei. Der ABV informiert die Öffentlichkeit über Zustand und Entwicklung in den betreuten Gebieten.

Art. 3: Verhältnis zu anderen Organisationen

Durch Zusammenarbeit mit der „Pro Natura“, Sektion Aargau und zielverwandten Organisationen sollen Naturschutzanliegen wirkungsvoller und effizienter umgesetzt werden können.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des ABV können alle natürlichen Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann Mitglieder, welche nicht im Interesse von Artikel 2 tätig sind, aus der Mitgliedschaft entlassen.

Auf Antrag des vom Vorstand ausgeschlossen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Art. 5: Mittel

Die Mittelbeschaffung wird durch die Generalversammlung und den Vorstand festgelegt.

Art. 6: Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7: Organisation

Die Organe des ABV sind: Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 8: Ordentliche Generalversammlung

* Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
* Die Mitglieder werden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 15 Tage vorher eingeladen.
* Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten.

An der GV werden insbesondere:

* die Jahresrechnung genehmigt und der Vorstand entlastet;
* der Vorstand, der/die Präsident/in und die Revisoren/innen gewählt;
* Statutenänderungen beschlossen;
* Mitgliederausschlüsse genehmigt;
* Mitgliederbeiträge festgelegt.

Art. 9: Ausserordentliche Generalversammlung

* Sie ist aufgrund schriftlichen Begehrens von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.
* Der Vorstand muss in diesem Zusammenhang auf Verlangen innert 14 Tagen ein Mitgliederverzeichnis (inkl. Adressen) aushändigen.
* Sie muss innert 2 Monaten nach Eintreffen des Begehrens durchgeführt werden.

Art. 10: Vorstand

* Der Vorstand besteht aus max. 10 Mitgliedern. Mit Ausnahme der/der Präsidenten/in konstituiert er sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
* Er ist für alle Handlungen und Beschlüsse zuständig, der nicht der GV zugewiesen sind, insbesondere auch für die Pacht von Gewässern.
* Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt. Bei wesentlichen Geschäften hat der/die Präsident/in, oder bei dessen Abwesenheit, der /die Kassier/Kassiererin und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
* Bei Zahlungen ab dem Bank- und Postkonto genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 11: Rechnungsrevisoren/innen

Die zwei Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Vereinsrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 12: Abstimmungsmethode

* Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr, bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Präsidentin oder seines Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
* Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
* Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
* Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 13: Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 14: Schlussbestimmungen

* Zur Auflösung des ABV ist das Einverständnis von 2/3 aller abgegebener Stimmen einer statutengemäss einberufener Generalversammlung erforderlich.
* Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Pro Natura, Sektion Aargau.

Statuten genehmigt am 7. April 2000

Revidiert an der GV vom 3. Mai 2007